



**Aktenzeichen: Pet 3-19-11-828-041823**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen für eine Beschränkung der Höhe von Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gefordert, insbesondere für den Bereich des Profisports und alle Personen mit hohem Einkommen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Versicherungsfälle von Personen mit hohem Einkommen – unter anderem Profisportlerinnen und

-sportler – hohe Kosten für die Unfallversicherungsträger verursachten. In Zeiten der Belastung der öffentlichen Kassen sei dies auch aus dem Rechtsgefühl der Bevölkerung nicht hinnehmbar. Angezeigt sei daher eine indirekte Beschränkung der Leistungen durch eine Bemessungsgrundlage oder aber die vollständige Ausgliederung dieser Personengruppen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Bezug von hohen Einkommen sollten diese an private Versicherungen verwiesen werden. Es sei auch zweifelhaft, ob – beispielsweise im Bereich des Profisports – Angestellte, die ein eigenes Management haben, tatsächlich abhängig Beschäftigte und nicht vielmehr „Scheinangestellte“ und damit Kleinunternehmer seien. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 55 Mitzeichnende an und es gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die gesetzliche Unfallversicherung hat nach § 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) – neben der Prävention und Rehabilitation – insbesondere auch die Aufgabe, die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen im Falle des Eintritts von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten durch Geldleistungen zu entschädigen. Umfasst sind nach §§ 7 ff SGB VII Unfälle und Krankheiten, die Versicherte im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erleiden.

Soweit mit der Petition vorgebracht wird, dass insbesondere für Profisportlerinnen und -sportler mit eigenem Management die Einstufung als Beschäftigte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII nicht zutreffend sei, diese vielmehr als Selbstständige zu behandeln und daher an private Unfallversicherungen zu verweisen seien, weist der Petitionsausschuss auf folgende Aspekte hin:

Der Ausschuss teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass Profisportlerinnen und -sportler als abhängig Beschäftigte und damit in der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes Versicherte einzuordnen sind, soweit sie ihre Tätigkeit nach Weisung ihres Vereins ausüben und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Vereins gegeben ist. Die Weisungsgebundenheit ergibt sich regelmäßig aus der vertraglich übernommenen Verpflichtung zur intensiven Mitarbeit nach den Anordnungen des Vereins. Auch die Auffassung des BMAS, dass die Annahme einer Selbstständigkeit nicht allein auf die Tatsache gestützt werden könne, dass Profisportlerinnen und -sportler in eigener Sache Dienstleister – zum Beispiel für Fragen des Managements – beauftragten, ist seitens des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Nach der nachvollziehbaren gesetzgeberischen Entscheidung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII, dass alle Beschäftigten grundsätzlich dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung obliegen sollen, unterfallen mithin auch Profisportlerinnen und -sportler regelmäßig den Regelungen des SGB VII. Sie sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn sie von ihren Vereinen mindestens 250 Euro Entgelt netto pro Monat erhalten. Dies betrifft den Nachwuchssport in kleineren Vereinen bis hin zu Spielerinnen und Spielern der Fußballbundesliga. Diese Personengruppe hat – wie auch alle anderen Versicherten – Anspruch auf gesetzlich bestimmte



Versicherungsleistungen, die nach den für alle Pflichtversicherten geltenden Regeln erbracht werden (Drittes Kapitel SGB VII – „Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalls“).

Dies bedingt selbstverständlich auch, dass deren Arbeitgeber – in der Regel die Sportvereine – nach § 150 SGB VII Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung zu leisten haben. Die Beitragshöhe ist dabei von zwei Faktoren abhängig: zum einen von dem spezifischen Unfallrisiko der jeweiligen Berufsbranche und zum anderen von der Höhe des Gehalts. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund des hohen Verletzungsrisikos im Bereich des Profisports die zu entrichtenden Beiträge hier regelmäßig bereits wesentlich höher als in anderen Branchen sind. Für gutverdienende Spielerinnen und Spieler – beispielsweise der höheren Fußballligen – sind entsprechend höhere Beiträge zu zahlen als für den Nachwuchssportbereich.

Soweit in der Petition die Annahme zugrunde gelegt wird, dass Leistungen in Geld aus der gesetzlichen Unfallversicherung der Höhe nach unbeschränkt ausgezahlt würden, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass sowohl die Beiträge zur Unfallversicherung als auch die daraus resultierenden Ansprüche der Versicherten auf Geldleistungen in ihrer maximalen Höhe beschränkt sind. Dies erfolgt durch den sogenannten Höchstjahresarbeitsverdienst, § 85 Absatz 2 SGB VII. Danach beträgt für Leistungen in Geld, die nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, dieser höchstens das Zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße bzw. die in der Satzung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers festgelegte Obergrenze. Die für den hier angesprochenen Bereich des Profisports grundsätzlich zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat die Jahresarbeitsverdienst-Höchstgrenze in ihrer Satzung aktuell auf 120.000 Euro pro Jahr festgelegt.

Dies hat zur Folge, dass auch Versicherte mit einem hohen Einkommen – beispielsweise Profisportlerinnen und -sportler – bei einem Versicherungsfall nur Leistungen in Geld auf Basis der maximalen Berechnungsgrundlage in Höhe von 120.000 Euro erhalten. Bei einem vollständigen Verlust der Erwerbsfähigkeit durch den Versicherungsfall – was jedoch lediglich 0,2 Prozent der Versicherungsfälle von Sportlerinnen und Sportlern



betrifft – haben die betroffenen Versicherten daher nach § 56 Absatz 3 Satz 1 SGB VII maximal Anspruch auf eine Unfallrente in Höhe von zwei Dritteln des Höchstjahresarbeitsverdienstes – dies ist ein Betrag von 6.667 Euro pro Monat. Folgt aus dem Versicherungsfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von beispielsweise 20 Prozent, ergibt sich nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SGB VII entsprechend ein monatlicher Rentenanspruch in Höhe von 1.333 Euro. Der mit der Petition vorgebrachten – insoweit nachvollziehbaren – Forderung hat der Gesetzgeber daher bereits mit den Regelungen zum Höchstjahresarbeitsverdienst, die eine Deckelung der maximalen Leistungshöhe bewirken, Rechnung getragen.

Nur ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Bundesregierung – das BMAS – nach eigener Auskunft des bestehenden Diskussionsbedarfs angesichts der in den letzten Jahren stark gestiegenen Beiträge und der dynamischen Kostenentwicklungen im Profisport bewusst ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss die bereits laufenden Gespräche zwischen BMAS, Sportverbänden, der VBG sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – dem Spitzenverband der gewerblichen Unfallversicherungsträger – mit dem Ziel, Veränderungsbedarfe zu eruieren und gegebenenfalls Lösungsansätze zu entwickeln.

In Anbetracht der obigen Ausführungen empfiehlt der Ausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.